Vereinbarung

über die Bewältigung der pandemiebedingten Störung der Geschäftsgrundlage im …vertrag

bezüglich der Linie xxx/dem Linienbündel XXX

zwischen dem

**XXX**

XXX

vertreten durch XXX

- nachfolgend „Aufgabenträger“ genannt -

und

**XXX**

XXX

- nachfolgend „Verkehrsunternehmen“ genannt –

wird folgende Vereinbarung getroffen.

**Präambel**

1. Die Verkehrsleistung der Linie/des Linienbündels xxx wird seit xxx auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne der Verordnung 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen xxx betrieben. Der Unternehmer trägt im Rahmen des Vertrages das Absatz- und Erlösrisiko. Durch die Corona-Pandemie sind die Fahrgastzahlen seit Mitte März 2020 infolge der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen wie Schließung des Vordereinstiegs sowie der Schulen und Geschäfte, Abstandsgebot und Kontaktsperre deutlich zurückgegangen.

Dadurch sind seit Mitte März 2020 die Fahrgeldeinnahmen im gesamten XXX-Verbundtarif [zusätzlich für Linien im verbundgrenzen überschreitenden Verkehr: sowie im Haustarif] stark rückläufig. Hiermit konnte und musste der Unternehmer bei der Kalkulation seines Angebotes nicht rechnen.

Bis 31.7.2020 erhält das Unternehmen für diese Mindereinnahmen einen Ausgleich auf Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Baden-Württemberg (im Folgenden: Landesrettungsschirm). Aufgrund der zeitlich begrenzten Notifizierung des Landesrettungsschirms zum 31.8.2020 muss der Ausgleich ab 1.9.2020 vom Aufgabenträger unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung 1370/2007 erfolgen. Die dem Aufgabenträger hieraus entstehenden Aufwendungen werden ihm wiederum im Rahmen der Phase 2 des Landesrettungsschirmes ausgeglichen.

Ohne Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen ist die wirtschaftliche Geschäftsgrundlage des Vertrages grundlegend gestört. Gem. § 313 BGB müssen sich die Parteien daher für die Zeit ab dem 1.9.2020 darauf verständigen, wie sie diese Störung gemeinsam beheben, da die Aufrechterhaltung des Leistungsangebotes zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung notwendig ist. [alternativ, sofern es eine Anpassungsklausel im Vertrag gibt: Gem. § X des …vertrages ist eine Anpassung des Vertrages bei unvorhergesehenen Ereignissen wie der aktuellen Pandemie vorgesehen.]

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt.

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Widerherstellung des in Folge der Pandemie gestörten wirtschaftlichen Gleichgewichtes zwischen den Vertragspartnern.
2. Der Umfang und die Qualität der bezuschussten Verkehre wird durch diesen Nachtragsvertrag nicht verändert.

**§ 2**

**Erhöhte Ausgleichsleistungen**

1. Zum Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen gewährt der Aufgabenträger zusätzlich zu der im Ausgangsvertrag festgelegten Ausgleichsleistung dem Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung in Höhe der pandemiebedingten Mindereinnahmen inklusive der verringerten gesetzlichen Ausgleichsleistungen gem. § 148 SGB IX. Der Ausgleichsbetrag wird nach den Regelungen in Ziffer 5.4.1.1 und 5.4.1.2 des Landesrettungsschirmes errechnet.
2. Die im Rahmen des Landesrettungsschirmes für den vertragsgegenständlichen Verkehr dem Aufgabeträger über den Verbund gewährten Finanzmittel des Landes stellen in jedem Fall die maximale Höhe der Ausgleichsleistung dar. Der Aufgabenträger ist nicht verpflichtet, eigene Haushaltsmittel einzusetzen.
3. Der im Ausgangsvertrag geregelte monatliche Abschlag erhöht sich um die gem. Abs. 1 auszugleichenden Mindereinnahmen in Höhe der vom Verbund für den jeweiligen Vormonat vorläufig ermittelten pandemiebedingten Mindereinnahmen.
4. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, dem Aufgabenträger alle für die Abrechnung der Mindereinnahmen zwischen dem Aufgabenträger und dem Land im Rahmen des Landesrettungsschirmes notwendigen Dokumente und Belege (z.B. Nachweis der Zuscheidungen des Verbundes aus der EAR, Verkaufsdaten, Testate, sonstige Nachweise) vollständig und fristgerecht für eine Beantragung und für die Schlussrechnung bei der Bewilligungsbehörde zukommen zu lassen. Sie ermächtigt insbesondere die Verbundgesellschaft, dem Aufgabeträger unmittelbar die notwendigen Daten für die Antragstellung und Abrechnung mit dem Land zur Verfügung zu stellen.

**§ 3**

**Vertragslaufzeit/Kündigung**

1. Diese Nachtragsvereinbarung wird [sofern der Abschluss nicht bis 31.8.2020 möglich sein sollte: rückwirkend] zum 1.9.2020 abgeschlossen und endet zum 31.12.2020.
2. Sofern die pandemiebedingten Einnahmeeinbrüche auch im Jahr 2021 noch nachweisbar sein sollten und das Land den Aufgabenträger im Rahmen einer Verlängerung des Landesrettungsschirmes oder einer Folgeregelung zum Landesrettungsschirm die zum Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stellen sollte, verlängert sich diese Vereinbarung automatisch um den von der Verlängerung oder der Folgereglung erfassten Zeitraum.
3. Die Vertragslaufzeiten und Kündigungsregelungen des Ausgangsvertrages bleiben hiervon unberührt. Dieser Nachtrag wird automatisch gegenstandslos, sofern der Ausgangsvertrag endet.